**Erläuterungen**

**zu den Mustern Kanal- und Wassergebührenordnung**

Bei den vorliegenden Kanal- bzw. Wassergebührenordnungen handelt es sich um **Musterverordnungen** der Abteilung Gemeinden, die den Gemeinden als Vorlage oder Grundgerüst dienen sollen und die von den Gemeinden beliebig modifiziert werden können. Um möglichst viele Eventualitäten berücksichtigen zu können, haben wir sogenannte **Bausteine** entwickelt (in den Musterverordnungen *kursiv* gedruckt), die je nach Bedarf eingefügt oder ergänzt werden können. Es besteht allerdings keine Veranlassung, bestehende Verordnungen abzuändern.

**Zu den Anschlussgebühren:**

* Der Gemeinde steht es frei, Garagen **generell** aus der Bemessungsgrundlage auszunehmen. Dies gilt sowohl für die Kellergaragen, als auch für angebaute als auch freistehende Garagen. Das Gleichheitsgebot gebietet es, dass freistehende Garagen und Kellergaragen gleich behandelt werden. Es erscheint durchaus sachlich geboten, dass sämtliche Garagen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
* **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume:** bezieht sich auf Räumlichkeiten, die sich nicht im Keller befinden.
* Verordnungen sind unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich sind, wenn niedrige Quadratmetergebühren einer relativ hohen Mindestanschlussgebühr gegenüberstehen. Wenn auch gewisse Bandbreiten, innerhalb derer Verschiedenheiten im Tatsächlichen rechtlich gleich behandelt werden dürfen, anerkannt sind, fehlt für ein Extremverhältnis zwischen Quadratmetergebühr und Mindestanschlussgebühr offensichtlich eine sachliche Rechtfertigung.

Daher muss bei allen Gebührenordnungen Bedacht genommen werden, dass sich das **Verhältnis von Quadratmetergebühr und Mindestanschlussgebühr** in angemessenen Grenzen bewegt. Als rechtlich einwandfrei kann angesehen werden, wenn der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetergebühr etwa **150 - 170** ergibt, d.h., dass für Objekte bis zu 150 - 170 m² Bemessungsgrundlage eine gleich hohe Gebühr (nämlich die Mindestanschlussgebühr) zu entrichten ist, dass aber eine darüber hinausgehende Bemessungsgrundlage jedenfalls Auswirkungen auf die Gebührenhöhe nach sich ziehen müsste.

**Zu den Benützungsgebühren:**

* Die Einhebung einer **Mindestgebühr** wird empfohlen, unter Zugrundelegung eines Wasserverbrauchs von 40m3 pro Person. Die Mindestgebühr ist ein jährlicher Betrag, in dem die tatsächlich bezogene Wassermenge bis zu einem gewissen Ausmaß enthalten ist. D.h. die Mindestgebühr betrifft nur jene, deren Wasserverbrauch unter dem Durchschnitt liegt.
* Die **Grundgebühr** ist ein Sockelbetrag, zu dem die tatsächlich verbrauchte Wassermenge hinzugerechnet wird. Die Grundgebühr ist daher von allen, unabhängig vom Wasserverbrauch zu zahlen.
* Die **Wasserzählergebühr[[1]](#footnote-1)** soll eine gesonderte Gebühr darstellen und nicht in die Wasserbezugsgebühr einfließen, damit die Kostenwahrheit im Bezug auf die Benützungsgebühren gewahrt bleibt.
* Für die Übernahme von **Senkgrubeninhalten[[2]](#footnote-2)** bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine höhere Kanalbenützungsgebühr gerechtfertigt, weil keine Anschluss erfolgt und daher keine Anschlussgebühren vorgeschrieben werden können.

**Zur Bereitstellungsgebühr:**

* Die Bereitstellungsgebühr ist eine Komponente der **Benützungsgebühr**. Die gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr ist daher § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, der Benützungsgebühren auch für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen vorsieht.
* Bei der Festsetzung der Bereitstellungsgebühr ist darauf zu achten, dass das **Äquivalenzprinzip** gewahrt ist. Es darf nicht so sein, dass im Vergleich zu einem bebauten Grundstück für das unbebaute Grundstücke eine (unverhältnismäßig) höhere Bereitstellungsgebühr als die Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist. Es ist daher Vorsicht geboten, entsprechend dem Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz auch die Bereitstellungsgebühr festzusetzen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine degressive Bereitstellungsgebühr festzulegen. Mit der Größe des Grundstückes würde diesfalls die Höhe der Bereitstellungsgebühr verringert.

**Zur Umsatzsteuer:**

* Die Bestimmung, dass in einem Gebührensatz die Umsatzsteuer **nicht** enthalten ist, besagt für sich alleine noch nicht, dass der Abgabenpflichtige die Umsatzsteuer zuzüglich zu den Gebühren lt. Verordnung zu entrichten hat, weil Gebührenschuldner nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 die Gemeinde ist. Um die Umsatzsteuer in rechtlich einwandfreier Weise auf die Gebühren überwälzen zu können, müsste die Bestimmung lauten, dass zu den Gebühren die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet wird.

**Zur Indexbindung:**

* Ein bloßer Hinweis auf die **Indexbindung** der Gebühr **erzeugt keine normative Wirkung.** Unter Bedachtnahme auf das in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geforderte Bestimmtheitsgebot von Verordnungen ist eine automatischeIndexbindung von Gebühren **unzulässig.** Die Gebühren sind daher jeweils durch Verordnung zu ändern und in absoluten Eurobeträgen festzusetzen.
1. Gilt nur für die Wassergebührenordnung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Gilt nur für die Kanalgebührenordnung. [↑](#footnote-ref-2)